

Satzung zum Schutz personenbezogener Daten im Rahmen von digitalen Lehr-/Lernanwendungen und digitalen Prüfungsverfahren an der Universität Kassel

(vormals „Satzung zum ‚Schutz personenbezogener Daten bei multimedialer Nutzung
von E-Learning-Verfahren‘ an der Universität Kassel)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Nutzenden digitaler Lehr-/Lernanwendungen und digitaler Prüfungsverfahren, die an der Universität Kassel eingesetzt werden.
- (2) Details zu der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie den technischen Rahmenbedingungen bei Elektronischen Fernprüfungen i.S.d. § 23 HessHG können in einer gesonderten Satzung geregelt werden.
- (3) Diese Satzung gilt ebenso für einheitliche, auch anderen Zwecken gewidmete Vorgänge, wenn in deren Rahmen die Verarbeitung von Daten gem. Abs. 1 erfolgt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung sind

1. digitale Lehr-/Lernanwendungen: IT-gestützte Lernumgebungen, in denen Studieninhalte wiedergegeben (z.B. Text, Bilder, Podcasts, Videos), interaktive Aufgaben bearbeitet werden oder Kommunikation zwischen Studierenden untereinander oder mit den Lehrenden stattfindet.
2. digitale Prüfungsverfahren: IT-gestützte Prüfungs- oder Rückmeldeprozesse zu den individuell erworbenen Kompetenzen. Die Bewertung kann automatisch oder freihändig durch die Lehrenden erfolgen.
3. Anbietende: jene Stellen oder Beschäftigten der Hochschule (z.B. SCL, UB, ITS, Fachbereich), die in fachlicher Zuständigkeit Software oder Plattformen für digitale Lehr-/Lernanwendungen und Prüfungsverfahren betreiben, derartige Anwendungen erstellen oder zugänglich machen.
4. Lehrende: Lehrberechtigte und deren Mitarbeitende, die in fachlicher Zuständigkeit von Anbietenden zur Verfügung gestellte digitale Lehr-/Lernanwendungen und Prüfungsverfahren einsetzen.
5. Nutzende Personen: Studierende und Gasthörer oder Teilnehmende aus der Öffentlichkeit, die digitale Lehr-/Lernanwendungen oder Prüfungsverfahren nutzen.

§ 3 Grundsätze

- (1) Anbietende und Lehrende dürfen beim Einsatz von digitalen Lehr-/Lernanwendungen und Prüfungsverfahren personenbezogene Daten einer nutzenden Person verarbeiten, soweit diese Satzung oder eine andere Rechtsvorschrift dies ausdrücklich erlaubt.
- (2) Personenbezogene Daten einer nutzenden Person dürfen nur dann der Öffentlichkeit, Mitgliedern der Hochschule, anderen Teilnehmenden einer Lehrveranstaltung oder Anbietenden zugänglich gemacht werden, wenn dies erforderlich ist, um den Zweck der konkreten digitalen Lehr-/Lernanwendung oder des Prüfungsverfahrens zu erreichen.
- (3) Anbietende und Lehrende dürfen personenbezogene Daten einer nutzenden Person für andere als die in den Abs. 1 und 2 genannten Zwecke verarbeiten, soweit diese eingewilligt hat. Die Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art. 9 DSGVO aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die

Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person zu Zwecken von digitalen Lehr-/Lernanwendungen und Prüfungsverfahren ist nur auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung der nutzenden Person zulässig.

§ 4 Pflichten der Anbietenden¹

- (1) Anbietende haben für jede digitale Lehr-/Lernanwendung und jedes digitale Prüfungsverfahren sowie für jede Software oder Plattform, die sie für diese Zwecke betreiben, in einem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO Art, Umfang und Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der digitalen Lehr-/Lernanwendung oder des Prüfungsverfahrens anfallen, zu beschreiben.
- (2) Anbietende haben die Informationen nach Art. 13 oder 14 DSGVO (Datenschutzinformation) der nutzenden Person vor der Anmeldung zu einer digitalen Lehr-/Lernanwendung oder einem Prüfungsverfahren zugänglich zu machen und bis zum Abschluss der digitalen Lehr-/Lernanwendung oder des Prüfungsverfahrens jederzeit abrufbar zu halten.
- (3) Anbietende müssen die nutzende Person jederzeit erkennen lassen, welchem Kreis von Empfangenden ihre Beiträge (z.B. Posts, Chatbeiträge, Antworten) zugänglich gemacht werden und für welchen Zeitraum diese einsehbar sein werden.

§ 5 Bestandsdaten

Anbietende und Lehrende dürfen personenbezogene Daten der nutzenden Person wie Name, Anschrift, Matrikelnummer, Studienfach, Studiensemester oder E-Mail-Adresse verarbeiten, soweit diese Daten für die Registrierung oder für die Nutzung von Lehr-/Lernanwendungen oder Prüfungsverfahren gemäß Prüfungsordnung erforderlich sind.

§ 6 Nutzungsdaten

- (1) Anbietende und Lehrende dürfen personenbezogene Daten der nutzenden Person wie insbesondere Merkmale zu deren Identifikation, Angaben über Beginn und Ende sowie Umfang der jeweiligen Nutzung oder Angaben über die einzelnen von der nutzenden Person verwendeten digitalen Lehr-/Lernanwendungen und Prüfungsverfahren nur verarbeiten, soweit dies für die Nutzung dieser Verfahren erforderlich ist.
- (2) Anbietende und Lehrende dürfen die Nutzungsdaten der nutzenden Person über die Nutzung verschiedener Lehr-/Lernanwendungen oder Prüfungsverfahren zusammenführen, soweit dies für die Wahrnehmung der Zwecke der Lehr-/Lernanwendungen oder der Prüfungsverfahren erforderlich ist.
- (3) Anbietende und Lehrende dürfen Daten zur Nutzung von digitalen Lehr-/Lernanwendungen oder Prüfungsverfahren zum Zwecke der Weiterentwicklung oder zu Forschungszwecken nur in anonymisierter Form auswerten.

¹ Vgl. hierzu die Handreichung auf der Datenschutz-Website der Universität.

§ 7 Inhaltsdaten

- (1) Anbietende und Lehrende dürfen Kommunikationsinhalte jeglicher Art der nutzenden Person, unbeschadet urheberrechtlicher Vorschriften, verarbeiten, soweit dies für den Zweck der konkreten Lehr-/Lernanwendung oder des konkreten Prüfungsverfahrens oder für die Auswertung von Prüfungsverfahren für Studien- und Prüfungsleistungen gem. Prüfungsordnung erforderlich ist.
- (2) Anbietende und Lehrende dürfen Kommunikationsinhalte von digitalen Lehr-/Lernanwendungen oder Prüfungsverfahren zum Zwecke der Weiterentwicklung oder zu Forschungszwecken nur in anonymer Form auswerten.
- (3) Daten, die bei der freiwilligen Nutzung zum Zweck des Selbst-tests, für automatisierte Rückmeldungen oder ähnliche Online-Self-Assessments angebotener Lehr-/Lernanwendungen anfallen, dürfen von Lehrenden nur anonym oder pseudonym ausgewertet werden.
- (4) Bei Prüfungsverfahren für Studien- und Prüfungsleistungen gem. Prüfungsordnung ist die personenbezogene Erhebung und Speicherung der für die Durchführung der Prüfung erforderlichen Daten zulässig.

§ 8 Forschung

- (1) Forschende dürfen Bestands-, Nutzungs- und Inhaltsdaten zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung (einschließlich Learning Analytics) verarbeiten, soweit dies für die Verfolgung konkreter Forschungszwecke erforderlich ist und schutzwürdige Belange der nutzenden Person wegen der Art der Daten, deren Offenkundigkeit oder deren Verwendung nicht beeinträchtigt werden. Die Daten sind soweit es der Zweck erlaubt zu pseudonymisieren und so früh wie möglich zu anonymisieren.
- (2) An andere Stellen dürfen die in Abs. 1 genannten Daten, soweit sie nicht anonymisiert wurden, nur zu Forschungszwecken und nur mit Einwilligung der nutzenden Person übermittelt werden.
- (3) Forschende haben vor der Durchführung des Forschungsvorhabens für dieses eine Datenschutzhinweise zu erstellen und der betroffenen nutzenden Person bekannt zu geben.

§ 9 Übertragung und Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen

- (1) Die zeitgleiche Übertragung einer in Präsenz oder digital durchgeführten Lehrveranstaltung in einen (ggf. weiteren) Raum der Hochschule ist auch ohne Einwilligung der lehrenden Person zulässig, wenn dies durch den Ausbildungsauftrag der Hochschule geboten sowie technisch und organisatorisch sichergestellt ist, dass nur an der Lehrveranstaltung teilnehmende Personen die Übertragung zur Kenntnis nehmen können. Über die beabsichtigte Übertragung einer Lehrveranstaltung sind die Teilnehmenden vorher zu informieren.
- (2) Die zeitgleiche digitale Übertragung einer in Präsenz durchgeführten Lehrveranstaltung ist auch ohne Einwilligung der lehrenden Person zulässig, wenn dies durch den Ausbildungsauftrag der Hochschule geboten sowie technisch und organisatorisch sichergestellt ist, dass nur solche Personen die Übertragung auf einem Endgerät aufrufen können, die durch die Verwendung dafür erforderlicher Zugangsdaten ihre Teilnahmeberechtigung an der Lehrveranstaltung belegen. Über die beabsichtigte Übertragung einer Lehrveranstaltung sind die Teilnehmenden vorher zu informieren.
- (3) Die zeitgleiche Übertragung für die Öffentlichkeit oder die Aufzeichnung der Lehrveranstaltung sind nur zulässig, wenn die lehrende Person eingewilligt hat und die Teilnehmenden vorher über diese informiert worden sind. Den Teilnehmenden muss eine Möglichkeit geboten werden, an der Veranstaltung teilzunehmen, ohne individualisierbar aufgenommen zu werden. Das Recht am eigenen Bild und die Vorschriften des Kunsturhebergesetzes bleiben unberührt.
- (4) Die Durchführung einer Lehrveranstaltung in Form einer Videokonferenz ist zulässig, wenn sie mit einem datenschutzgerecht konfigurierten und betriebenen Videokonferenzsystem durchge-

führt wird und die Teilnehmenden über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert wurden. Eine Aufzeichnung der Lehrveranstaltung ist nur zulässig, wenn für die Teilnehmenden eine Möglichkeit besteht, nicht aufgenommen zu werden, und sie darüber vor der Aufzeichnung informiert wurden.

§ 10 Anforderungen an Leistungsnachweise

Automatisiert erstellte Bewertungen eines digitalen Prüfungsverfahrens, das für eine Studien- oder Prüfungsleistung gem. Prüfungsordnung eingesetzt wird, muss auf Antrag der nutzenden Person von einer prüfungsberechtigten Person überprüft werden.

§ 11 Einwilligung

- (1) Die Eine Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der nutzenden betroffenen Person beruht. Diese ist auf den vorgesehenen Zweck der Verarbeitung, den Anbietenden und über das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, zu informieren sowie auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung ist zu dokumentieren. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich oder in Textform erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.
- (2) Die nutzende Person kann ihre Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Nach einem Widerruf sind die personenbezogenen Daten zu löschen oder zu anonymisieren, sofern keine Vorschriften ihre weitere Aufbewahrung erfordern. Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung darf nicht von der Einwilligung der nutzenden Person in eine Verarbeitung ihrer Daten für andere Zwecke abhängig gemacht werden.

§ 12 Speicherfristen

- (1) Personenbezogene Nutzungsdaten sind unverzüglich nach dem Nutzungsvorgang zu löschen, es sei denn, sie sind für die Durchführung von Lehr-/Lernanwendungen oder Prüfungsverfahren oder für die Erbringung eines Leistungsnachweises erforderlich.
- (2) Inhaltsdaten sind spätestens nach Ablauf der vom Anbietenden angekündigten Nutzungsdauer zu löschen. Die Speicherfrist von elektronischen Abschlussarbeiten bestimmt sich nach der allgemeinen Aufbewahrungsregelung für Abschlussarbeiten.
- (3) Im Übrigen, insbesondere auch für Bestandsdaten für die Registrierung und Nutzung von digitalen Lehr-/Lernanwendungen oder Prüfungsverfahren, gelten die in §§ 15 und 21 Hessische Immatrikulationsverordnung genannten Verarbeitungs- und Aufbewahrungsfristen.

§ 13 Datensicherheit

- (1) Die Anbieter haben die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die auf Grundlage dieser Satzung erhobenen und verwendeten Daten angemessen vor Missbrauch zu schützen. Erforderlich sind Maßnahmen dann, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko und dem angestrebten Schutzzweck steht.
- (2) Vor allem sind Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass
 1. die Zweckbindung der personenbezogenen Daten gewahrt wird und die Speicherfristen sowie der Umfang personenbezogener Daten auf das erforderliche Minimum begrenzt werden (Datensparsamkeit),
 2. ausschließlich die Berechtigten auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen und personenbezogene Daten nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert und entfernt werden können sowie personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 17. Oktober 2022

Die Präsidentin

Prof. Dr. Ute Clement